



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Appenzell, 24. November 2016

Änderung Jagdgesetz Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. August 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung des Jagdgesetzes ersuchen.

Die Standeskommission hat die Vorlage geprüft und kann der Gesetzesrevision mehrheitlich zustimmen. Der Ersatz des Begriffes „Jagdbanngebiet“ durch „Wildschutzgebiet“ wird begrüsst.

Art. 4

Aus unserer Sicht mache es keinen Sinn, einzelne Prüfungsgebiete in einem eidgenössischen Gesetz festzuhalten. Mit dem Lehrmittel „Jagen in der Schweiz“, welches die Kantone ständig auf den neusten Stand bringen, hat die Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz ein landesweit verwendetes Jagdlehrmittel verfasst. Aufgrund der Mitarbeit sämtlicher Kantone kann davon ausgegangen werden, dass die relevanten Themen und Fächer hinreichend instruiert werden und auf eine Aufzählung im Jagdgesetz des Bundes verzichtet werden kann.

Art. 7 Abs. 3 lit. a

Wir begrüssen die Absicht, den Beginn der Regulierung der Steinwildbestände auf den 15. August vorzulegen, wie auch das Fallenlassen der Verpflichtung zur jährlichen Genehmigung der Abschussplanung durch das Bundesamt für Umwelt. Die Kantone erhalten somit mehr Spielraum in der Planung der Steinwildabschüsse. Seit 1977 bzw. 1985 haben die Kantone bewiesen, dass sie gewillt und in der Lage sind, die Regulierung der Steinwildbestände in angemessener Art und Weise durchzuführen. Die Anpassung von Art. 7 Abs. 3 lit. a ist demzufolge eine logische Konsequenz davon. Grundsätzlich könnte auch die Aufhebung des Schutzstatus in Betracht gezogen werden und das Steinwild somit zur jagdbaren Art nach Art. 5 erklärt werden. Im Anbetracht der Suche nach pragmatischen Lösungen im Umgang mit dem Wolf, macht es jedoch strategisch Sinn, das Steinwild als Musterbeispiel einer geschützten Art zu belassen, welche jagdlich reguliert werden kann.

Art. 7 Abs. 3 lit. b

Die Bezeichnung des Wolfs als geschützte Art, die gemäss Art. 7 Abs. 2 reguliert werden kann, erachten wir als sinnvoll. Somit wird der Wolf rechtlich dem Steinwild gleichgestellt, was einen Kompetenzgewinn der Kantone bedeutet und das künftige Management vereinfacht.

Art. 8

Das Anliegen wird nicht unterstützt. Nicht jedes verletzte oder kranke Tier muss unbedingt erlegt werden. Offensichtlich nicht leidende Tiere sollen die Chance haben, zu genesen oder aber im ökologischen Kreislauf als Fallwild zu verbleiben. Da eine Einschätzung der Umstände ohnehin immer durch den Wildhüter vorzunehmen ist, erachten wir die vorgeschlagenen Verschärfungen der Abschusskriterien als unnötig. Sie engt die Handlungsfreiheit der Wildhüter ein, ohne gleichzeitigen Nutzen für das betroffene Wildtier. Zudem ist die Formulierung „können kranke oder verletzte Tiere erlegt werden, wenn dies aus Tierschutzgründen notwendig ist“ nicht richtig. Wenn es aus Tierschutzgründen notwendig ist, erachten wir den Abschuss eines Tiers als obligatorisch und nicht als fakultativ. Wir beantragen das Belassen der bisherigen Formulierung.

Art. 20 Abs. 2

Wir begrüssen diese Verschärfung, denn Vergehen nach Art. 17 müssen den unbedingten Entzug der Jagdberechtigung zur Folge haben. Erfahrungen aus unserem Kanton belegen, dass die Administrativmassnahme des Entzugs der Jagdberechtigung fehlbare Jäger oftmals empfindlicher trifft als strafrechtliche Konsequenzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- claudine.winter@bafu.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaisertrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell